# Düsseldorfer Zeitung.

№ 218. Sonntag den 8. August. 1847.

Uebersicht.

Der Polenprozeß. (Forts.)

Amtliche Nachrichten.

## Der Polenprozeß.

### Manifest des polnisch-demokratischen Vereins.

(Schluß.)

Unter der Form, welche sich auf die Gleichheit stützt, haben alle das gemeinsame Interesse im Auge; es gibt daher keine Theilung, es ist Einheit vorhanden. Diese Einheit gibt sich überall kund; sie erzeugt eine allgemeine Harmonie und ruft die Kraft ins Leben, welche dem Volke die Erfüllung seiner nationalen Sendung in Mitten anderer Nationalitäten sichert. Die Volks-Souverainität hört nur in der Demokratie auf, Täuschung zu seyn; jedes Glied der Gesellschaft hat daran gleichen Antheil. Nicht ein Theil der Gesammtheit der Bürger, sondern die ganze Nation ist hier Gesetzgeber; denn in dem Bewußtseyn der Massen liegt die sicherste Bürgschaft für die Gesetze und die Gewißheit, daß sie ein Ausfluß der ewigen und untrüglichen Gerechtigkeit seyn werden. Wenn die vom Volke zu ihrer Handhabung erwählte Gewalt aufhört schutzgebend zu seyn, wenn sie nicht mehr den allgemeinen Bedürfnissen und dem Gemeinwillen entspricht, kann sie ohne heftige Erschütterung nur in der demokratischen Form beseitigt werden; in ihr allein kann man alle Veränderungen ruhig einführen, welche durch den ununterbrochenen Fortschritt und durch die größere Entwickelung des nationalen Gedankens sich als Bedürfniß herausstellen möchten.

Gesellschaften, welche so eingerichtet sind, können in dem harmonischen Streben nach dem gemeinsamen Ziele Aller ihre besonderen Missionen vollständig erfüllen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, gibt es nur einen Weg, nämlich fortgesetzte und gleichzeitige Vervollkommnung in physischer, geistiger und moralischer Beziehung. — Diese Vervollkommnung, welche in einer freien und harmonischen Entwicklung aller nationalen Kräfte besteht, kann nicht statt haben, wenn nicht jede Gesellschaft in der ganzen Masse ihrer Glieder sich vervollkommnet. Die ganze Masse nun kann sich nicht vervollkommnen, wenn nicht alle Menschen ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte ausüben, wenn das allgemeine Prinzip der Gleichheit durch irgend ein Vorrecht verletzt wird.

Die Gleichheit also schließt alle Bedingungen des individuellen und socialen Glückes in sich. Ohne sie kann weder das Individuum, noch die Gesellschaft, noch die ganze Menschheit ihrer Sendung entsprechen.

Die Gleichheit führt zwei große und allmächtige Gefühle ins Leben: Brüderlichkeit und Freiheit. Die Liebe zur Menschheit hat eine magische Kraft. Diese Kraft wächst alle Tage. Die Freiheit ist auf gleiche Weise eine unvertilgbare Kraft, welche von Tag zu Tage zahlreiche Massen in sich aufnimmt. Die Liebe zur Menschheit und die Freiheit zusammen vereinigt werden die alte Welt der Privilegien umstürzen; dieselbe Liebe und die Freiheit werden mit gemeinschaftlichen Kräften eine neue Welt aufführen: die Welt der Gleichheit.

Dies sind nach unserer Ansicht die Grundsätze, nach deren Verwirklichung heute die Menschheit strebt; auf sie gründen wir die künftige Wiedergeburt der polnischen Gesellschaft und in ihrem Geiste arbeiten wir an der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit.

Das unabhängige Polen also und das demokratische Polen, das ist das Ziel unseres Vereins.

Nicht ein Theil, ein Bruchstück des großen Volkes, sondern das ganze Polen in seinen Gränzen vor der Theilung, kann sein Daseyn sichern und seinen Beruf erfüllen. Die Nation hat im Angesichte der Welt durch ihren letzten Kampf die Verträge zerrissen, welche ihr ihre vorgebliche Unabhängigkeit und kleine Bruchstücke ihres weiten Gebietes zugesichert hatten. Die Vereinbarungen der Urheber oder Mitschuldigen des an Polen begangenen Verbrechens können für Polen nicht verbindlich seyn; dies hat niemals mit seinen Mördern Frieden geschlossen und es ist immer in seiner Gesammtheit eine lebendige und blutende Protestation wider die an sein Daseyn geknüpften Bedingungen gewesen. Das wiedergeborene und unabhängige Polen wird demokratisch seyn. Alle, ohne Unterschied des Glaubens oder der Geburt, werden in ihm die geistige, politische und sociale Emancipation erlangen. Eine neue, Eigenthum, Arbeit, Industrie, Erziehung und alle socialen Verhältnisse umfassende Ordnung, eine neue, auf dem Prinzipe der Gleichheit begründete Ordnung wird an die Stelle der Anarchie treten, welcher die Usurpatoren bisher den Namen von Rechten verliehen haben. Das wiederhergestellte Polen kann keine aristokratische Republik mehr werden. Die Souveränität wird zum Volke zurückkehren; der Stand, welcher bisher geherrscht hat, wird sich zuletzt auflösen, in die Mitte des Volkes hinabsteigen, selbst Volk werden; Alle werden gleich, alle frei, Alle Kinder einer Mutter, des Vaterlandes, seyn.

Das unabhängige und demokratische Polen allein ist fähig, seinen großen Beruf zu erfüllen, den Bund des Absolutismus zu brechen, den verderblichen Einfluß dieses Absolutismus auf die Civilisation des Westens zu vernichten, unter den Slawen, die heute als Werkzeug zur Unterjochung dienen, die demokratische Idee zu verbreiten, sich in dieser Idee zu vereinigen und selbst zur Befreiung der europäischen Völker durch seine Tugenden, durch die Reinheit und Kraft seiner Bestrebungen, den ersten Anstoß zu geben.

Um seine Unabhängigkeit wieder zu erlangen, birgt Polen in seinem Schooße gigantische Kräfte, welche noch kein freimüthiger und gewissenhafter Ruf in Bewegung gesetzt hat. Sie sind eine fast unberührte, den äußeren und inneren Feinden gleich furchtbare Macht; durch sie wird Polen sich erheben.

Seiner Rechte beraubt, von Unwissenheit, Armuth und Sklaverei bedrückt, bebaut das polnische Volk bis jetzt die vaterländische Erde, die ihm vor Jahrhunderten entrissen wurde, zum Vortheil Anderer; noch bis jetzt wird es in den Rußland seit langen Jahren einverleibten Provinzen mit der Scholle wie deren untrennbarer Theil verkauft.

Die leidende und in ihm beschimpfte Menschheit schreit laut nach Gerechtigkeit; aber seine heimlichen Unterdrücker sind gegen diese Stimme taub gewesen.

Während der letzten Anstrengungen nach Unabhängigkeit wollten sie, das geheiligte Wort: Vaterlandsliebe mißbrauchend, nur mit schön klingenden Worten das Volk nähren, welches von physischer Noth gequält wurde; sie wollten, daß es all sein Blut für ein Vaterland vergöße, das seit Jahrhunderten seine Arbeit mit Verachtung, Demüthigung und Armuth bezahlte; sie riefen ihm zu, sich zu erheben und die Unterdrücker zu vernichten, sie, die selbst seine Rechte unterdrückt hatten! Deshalb antwortete ihrem heuchlerischen Rufe nur ein schwaches Echo, und wir unterlagen!

Wenn diese fruchtbare Lehre, die durch den Preis so vieler blutigen Opfer erkauft ist, nicht verloren seyn soll, wenn der neue Aufstand nicht eine traurige Wiederholung der vergangenen Aufstände seyn soll, so muß das erste Losungswort im Kampfe seyn: Freimachung des Volkes; Verleihung des ihm entrissenen Landes zum unbedingten Eigenthum, Wiederherstellung seiner Rechte, Zulassung Aller, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Glauben, zur Theilung aller Vortheile des unabhängigen Daseyns. Nur diese Handhabung einer ehrlichen, freien und unzweideutigen Gerechtigkeit kann in der ganzen Masse der Unterdrückten das wahrhafte Gefühl der Hingebung entwickeln und jene große Ueberzeugung einflößen, daß ein Volk von 20 Millionen Menschen die Coalition von ganz Europa zu stürzen im Stande ist, wie es das republikanische Frankreich vor nicht langer Zeit gethan hat. — Wenige Nationen haben es der polnischen in der Liebe zum Geburtslande gleich gethan, in ihren Opfern hat keine sie übertroffen. Wenn im letzten Aufstande der mächtigste Feind der Menschheit sich während eines 10monatlichen Kampfes ungeachtet so vieler Fehler, Verräthereien und Unfähigkeiten unter den Führern, keines Sieges hat rühmen können, was werden dann seine bewaffneten Horden allen Nationalkräften gegenüber seyn, welche durch Vaterlandsliebe und ewige Gerechtigkeit zum Kampfe geweckt sind? Um seine wiedererlangte Unabhängigkeit zu befestigen, hat Polen gleichfalls in seinem Innern nationale Elemente. Die demokratische Idee, zuerst in der ganzen Nation verbreitet, dann in dem Stande der Adeligen entwickelt und ausgebildet, kann leicht einem ganzen Volke wieder eingeimpft werden, welches trotz seiner langen Sklaverei und Bedrückung noch unverwischte Spuren seiner früheren Gemeindeverfassung bewahrt hat. Die bei uns leidende Menschheit ist der im westlichen Europa in nichts ähnlich; sie ist unberührt geblieben von der Verderbniß und der Selbstsucht der bevorrechteten Klasse; sie hat bisher die ganze Einfachheit ihrer alten Tugenden, ihre Rechtlichkeit, Hingebung, ihr religiöses Gefühl und reine und milde Sitten bewahrt. Auf einem so frischen und unbefleckten Boden wird der von gewissenhaften Händen der Brüderlichkeit und Freiheit gepflegte Baum der alten nationalen Gleichheit leicht Aeste treiben. —

Polen hat also alle nöthigen Eigenschaften, um sein unabhängiges und demokratisches Daseyn wieder zu erlangen. Es ist im Stande, sich aus eigenen Kräften zu erheben, seine Eroberer zu vernichten, das innere Joch zu brechen und sein Daseyn auf den dauerhaften Grundlagen der Demokratie zu erbauen.

Aber Polen hat außer seinen eigenen Kräften natürliche Verbündete. Noch während seines blutigen Kampfes gegen die fremde Unterdrückung wurde jeder seiner Siege mit freudigem und bewunderndem Zuruf von ganz Europa begrüßt, und wir die Repräsentanten des Unglücks und der Hoffnungen der geknechteten Nation, wir haben für uns offene Herzen und eine Zuflucht in der allgemeinen Sympathie gefunden.

Die Völker haben sich mit dem unsterblichen Geiste Polens verbündet und haben sich die Bruderhand gereicht, auf demselben Grade, auf welchem der Absolutismus sein höllisches Bündniß geschlossen hatte. Unser Feind ist der ihrige und ihre Feinde sind die unsrigen geworden. Eben deshalb glauben wir in der Ueberzeugung, daß der vordem erregte und genährte Nationalhaß gänzlich geschwunden ist, an eine offene, auf allgemeine Brüderlichkeit und auf das gemeinsame Bedürfniß der Nationen gegründete Mitwirkung der Völker.

Die Verträge der Cabinette werden Polen nicht wieder herstellen und die Kriege der Monarchen dem Volke die Gerechtigkeit nicht wiedergeben. Dessen ungeachtet ist uns das Vaterland so theuer und schmerzen uns seine Wunden in solchem Grade, daß wir jedes Ereigniß, jeden günstigen Umstand unfehlbar zu unserm Vortheil zu benutzen nicht unterlassen werden. Wir werden also Alles umfassen, was der Sache unseres Vaterlandes nützlich seyn und die Verwirklichung unseres Hauptzweckes unterstützen und beschleunigen kann.

Dies ist die gewissenhafte, offene und unzweideutige Auseinandersetzung unserer Prinzipien, unserer Zwecke und unserer Hülfsquellen. — Wir werden unser ganzes Leben ihrer Verwirklichung weihen. — Wir haben vor dem Vaterlande und vor der Menschheit geschworen, nicht zu ruhen, bevor Polen seine Unabhängigkeit wieder erlangt und sein Daseyn nach demokratischen Grundsätzen gesichert hat. Diese feierliche Verpflichtung, die wir mit dem Enthusiasmus des jugendlichen Alters geleistet haben, werden wir mit der Ausdauer des gereiften Alters erfüllen. Die Größe der Unternehmung hat uns nicht abgeschreckt; Unglücksfälle werden uns nicht entmuthigen; denn die Gerechtigkeit, die wir verlangen, und die Wahrheit, die wir verkünden, haben eine allmächtige Kraft.

Wer nur immer, wie wir, an die Heiligkeit unserer Zwecke, an die Geradheit unserer Prinzipien und an die Wirksamkeit unserer Mittel glaubt; wer nur immer ein Herz hat, welches für Vaterland und Menschheit schlägt, der komme und verbinde seine Anstrengungen mit den unserigen! Leuten eines anderen Glaubens werden wir die Hand nicht reichen; denn wir sind zum Aufgeben der Prinzipien unfähig. Wir werden unser politisches Glaubensbekenntniß nicht einer scheinbaren Einheit aufopfern und nicht eine augenblickliche Eintracht um den Preis halber Maßregeln erkaufen. Im Gegentheil wir sind unwiderruflich entschlossen, alle Vereine zu bekämpfen, die auf Grundlagen beruhen, welche den unsrigen entgegenstreben und die nach der Gewalt trachten. Wir erkennen als Leiter der Nationalsache selbst nicht den vormaligen Reichstag an, sollte er auch, gleichviel unter welchem Namen, wieder zusammentreten, gerade weil er die Bevorrechteten vertritt und die November-Revolution scheitern gemacht hat. Fern von jeder Unternehmung, die nicht in direkter Beziehung zur Sache des Vaterlandes steht, werden wir durch den Verein für Polen — und durch Polen für die Menschheit arbeiten.

Endlich erklären wir, daß wir weit entfernt sind, unser eigenes Land zum Schauplatz von Morden und Bränden machen zu wollen. Nicht mit dem Schwerte des Erzengels, sondern mit dem Buche der Nationalgeschichte in der Hand — werden wir einerseits den Unterdrückten beweisen, daß sie weder durch göttliche Gesetze, noch durch Jahrhundert lange menschliche Gewalt verpflichtet sind, länger in Elend und in einer Sclaverei zu bleiben, welche die Menschenwürde schändet; — und andererseits die nämlichen Gefühle ewiger Gerechtigkeit wecken, nicht aufhören, die Erben der Anmaßungen und Bevorrechtungen des Adels im Namen ihres eigenen Interesses, im Namen der Aufklärung des Jahrhunderts und vorzüglich in dem für uns alle magischen Namen der Vaterlandsliebe aufzufordern, endlich dem Volke seine geraubten Rechte zurückzugeben. Wir wissen nicht, ob das Gerechtigkeitsgefühl in den Einen, oder die Ungeduld und getäuschte Hoffnung in den Andern das Signal zur Befreiung Polens geben werden. Wenn jedoch die unentbehrliche Reform der socialen Ordnung und die aus ihr hervorgehende Unabhängigkeit ohne gewaltsame Erschütterung nicht ins Leben treten kann; wenn das Volk gezwungen seyn sollte, die Vergangenheit streng zu richten, die ihm angethane Ungerechtigkeit zu rächen und die unwiderruflichen Beschlüsse der Zeit zu vollstrecken, so werden wir das Glück von 20 Millionen Menschen nicht einer Handvoll Bevorrechteter opfern; und das vergossene Bruderblut wird dann auf das Haupt Derer fallen, die in ihrer Verblendung ihren eigenen Egoismus höher stellen, als das Gemeinwohl und die Befreiung des Vaterlandes.

(Folgen 1135 Unterschriften.)

Für die übereinstimmende Abschrift: die Centralisation des polnisch demokratischen Vereins.

Poitiers den 4. Dezember 1836.

(gez.) Lucian Joseph Zaczynski. Victor Heltmann. Heinrich Jakubowski. Thomas Malinowski. Adolph Chrystowski. Robert Chmielewski. Alexander Molodorf. Johann Nepomucen Janowski.

---

Aus der Sitzung vom 4. (Verhör des Angeklagten v. Kosinski) tragen wir Folgendes nach:

Präsid.: Wie verhält es sich mit Ihrer Aufnahme in die polnisch-demokratische Verbindung? Sie haben in der polizeilichen Vernehmung angegeben, daß dieselbe durch Wladimir v. Wolniewicz stattgefunden habe.

Angekl.: Ich habe zwar bei der polizeilichen Vernehmung angegeben, daß ich aufgenommen worden sey, aber nicht, weil es wahr ist, sondern weil es der Wahrheit nahe kam. v. Wolniewicz hat mir nicht gesagt, daß eine solche Gesellschaft, eine direkte Verbindung bestehe, wie sie besprochen wurde.

Präsid.: In welcher Weise geschah dies?

Angekl.: Es war von der Propaganda demokratischer Ideen und von der Herstellung des Landes die Rede.

Präsid.: Sie sagen: Herstellung des Landes; wollen Sie sich darüber nicht erklären?

Angekl.: Meine Herren, da weiß ich nichts zu sagen.

Präsid.: Bei der polizeilichen Vernehmung haben Sie erklärt, daß Sie durch Wolniewicz in die Verbindung aufgenommen wurden, und jetzt behaupten Sie, daß v. Wolniewicz Sie nur durch Zufall gewonnen habe?

Angekl.: Allerdings.

Präsid.: Sie sollen der[illegible]hlag geleistet und sich bemüht haben, andere Mitglie[illegible] die Verbindung zu gewinnen, so den v. Szoldroki. Si[illegible]en demselben das demokratische Glaubensbekenntniß vorgelegt und ihn angewiesen, die Befehle der Obern durch den Dr. Matecki zu empfangen. Wie verhält es sich damit?

Angekl.: Es ist unwahr.

Präsid.: Es ist aber doch von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgesagt worden. Räumen Sie ein, daß es von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgesagt worden ist.

Angekl.: Ja.

Vertheidiger des Angekl.: Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, daß die Vorlesung auch auf Fol. 12. ausgedehnt wird?

Der Präsident hat nichts dagegen einzuwenden, und es wird eine Erklärung vorgelesen, wonach der Angeklagte die Anklagen bestreitet. Nach einer vierstündigen Unterhaltung mit dem vernehmenden Polizeibeamten unter vier Augen, habe man ihm gesagt, daß v. Mieroslawski alles bekannt habe, daß er wünsche, daß Alle bekennten, es sey ihm auch diese Erklärung von Mieroslawski's mit dessen Unterschrift vorgelegt worden.

Vertheid. d. Angekl.: Es kam darauf an, den hohen Gerichtshof auf die vierstündige Verhandlung mit dem Polizeibeamten aufmerksam zu machen. Die Erörterung dessen, was daraus folgt, behalte ich mir vor.

Präsid.: Mitangeklagter . . . . treten Sie vor.

Derselbe tritt an die Barre.

Präsid.: Sie sollen durch den Angeklagten v. Kosinski in die polnisch-demokratische Verbindung aufgenommen seyn. Sagen Sie die Wahrheit.

Der Befragte erklärt, daß er die Verbindung, von welcher die Rede, gar nicht kenne.

Präsid.: Sie leugnen also, in die Verbindung aufgenommen worden zu seyn?

Der Befragte leugnet dies.

Präsid.: Angeklagter Matecki, Sie sollen dabei zugegen gewesen seyn.

Dr. Matecki leugnet.

Präsid.: Sie behaupten also, daß sämmtliche Aussagen bei der polizeilichen Vernehmung unwahr seyen.

Angekl.: Ja.

Präsid.: Ich werde Ihnen nun noch Ihr eigenhändig geschriebenes Bekenntniß vorlesen lassen.

Dem Angeklagten wird das Manuscript vorgelegt und er anerkennt Schrift und Unterschrift als die seine.

Durch den Gerichtsaktuar erfolgt jetzt eine längere Vorlesung, welche im Wesentlichen Folgendes enthielt: „Es wäre unwürdig, wenn ich leugnen und gänzliche Theilnahmlosigkeit behaupten wollte, obgleich es mir glücken könnte, da ich nur mit wenigen Theilnehmern verkehrt habe. Es wäre ein Verstoß gegen das Ehrgefühl, zu leugnen, vor dem innern Richter wird die Erhebung einer unglücklichen Nation sich gewiß rechtfertigen lassen. Es gibt Verbrechen, welche nichts weniger als schänden, sondern welche von der Ehre verlangt werden. In solchem Verhältnisse steht das Duell bei uns. Sollte an die politischen Verbrechen ein anderer Maßstab angelegt werden dürfen? Als Pole, als Sohn eines polnischen Generals, welcher bei den polnischen Feldzügen eine Rolle spielte, wie konnte ich da ein theilnahmloser Zuschauer bleiben, in einem Augenblicke, wo ganz Polen in Flammen stand! Ich muß alle Consequenzen tragen; wer den Muth, das Verbrechen zu begehen, muß auch den Muth haben, die Strafe zu dulden. Eine politische Parteilosigkeit ist zwar auch bei den Richtern nicht möglich, aber ich schätze es doch als ein Glück, daß ich in einem Lande lebe, wo die Gesetze der Billigkeit gelten und wo man auf die Milde des Herrschers bauen kann." v. Kosinski kommt weiterhin zu Bekenntnissen seines Schuldantheils. Er versucht die Beantwortung der Frage, wie man die Möglichkeit des Gelingens bei einem Unternehmen, wie die polnische Insurrektion es war, habe glauben können? Er glaube, daß durch einen Krieg, gewaltsam und rasch hervorgerufen, hätte viel gewonnen werden können, namentlich wenn das Volk vom Patriotismus durchdrungen worden wäre. Auch habe er geglaubt, daß Preußen nichts gegen Polen unternehmen, vielmehr daß es sich bald auf die Seite desselben stellen würde. Zwar sey Polen klein gegen die große Militärmacht, welche man auf dasselbe werfen könne, aber es gebe Beispiele in der Geschichte, wo auch kleine Völker sich befreit hätten. Man habe auf Preußen gerechnet; zwar habe es zu den Grundsätzen der Paris-Versailler Centralisation gehört, daß Polen aus eigener Kraft frei werden müsse, aber man sey im Ganzen doch darüber weggegangen. Unter Demokratismus habe man eine brüderliche Einigung der Stände verstanden, eine Entlastung der Bauern, um sie für die Sache des Vaterlandes zu gewinnen. Der Demokratismus sey mehr Mittel als Zweck gewesen und es sey ein großes Vertrauen auf Preußens Mitwirkung, wenigstens auf seine Neutralität gesetzt worden.

Viele Rücksichten, fährt Kosinski in dem Manuskripte fort, veranlaßten ihn jetzt, die Wahrheit zu sagen, namentlich nach den von Mieroslawski's gemachten Aussagen. So wolle denn auch er sich erklären.

Er berichtet nun, daß er im Juli 1844 Mitglied der polnisch-demokratischen Gesellschaft geworden sey. Ihr Zweck sey damals sehr harmlos gewesen, es habe sich allerdings auch um die Wiederherstellung Polens gehandelt. Eben weil die Zwecke der Gesellschaft sehr unbestimmt, sey er durchaus unthätig und fast nur dem Namen nach Mitglied gewesen. Die Revolutionaire hätten mehr außerhalb der Gesellschaft Verbreitung gehabt; allmälig aber sey auch in die Gesellschaft eine größere Lebendigkeit gekommen. Mit der Ankunft von Mieroslawski's habe sich auch im Großherzogthum Posen eine größere Thätigkeit entwickelt, er habe aber durchaus nichts gegen Preußen unternehmen wollen, sondern eigends gewünscht, zur Zeit des Losbruchs in Krakau außerhalb Landes beschäftigt zu werden; die Führung einer Colonne in Westpreußen habe er ausgeschlagen. Er habe geglaubt, daß sich die ganze Nation erheben werde und er sey zu dem bestimmten Resultate gekommen, daß ohne die bestimmte Mitwirkung Preußens jede Unternehmung mißlingen müsse, aber die Reue komme zu spät. Die Gemüther würden sich endlich an die unbedingte Nothwendigkeit gewöhnen und, wenn man einmal die Idee der Nationalunabhängigkeit aufgeben könne, so thue Preußen viel. Statt des Strebens nach Unabhängigkeit würde die Anschmiegung an die bestehenden Staaten Platz greifen und der Wunsch, unter einen Monarchen zu gelangen, würde bei den Polen die nächste fixe Idee werden. So zeige sich die Zukunft.

Präsid.: Wie erklären sie sich darüber?

Angekl.: Eine moralische Theilnahme für die Herstellung Polens kann ich nicht leugnen.

Präsid.: Es ist aber angegeben, daß Sie wirklicher Theilnehmer seyen.

Angeklagter gibt nur eine unbestimmte Erklärung und wünscht die Verantwortung seinem Vertheidiger zu überlassen.

Präsid.: Sie behaupten, daß Sie nur durch die Aufforderung des Inquisitionsrichters veranlaßt, Ihre Bekenntnisse niedergelegt haben. Behaupten Sie, daß Ihre Angaben unrichtig sind?

Angekl.: Sie sind unrichtig.

Präsid.: Wann haben Sie v. Mieroslawski zuerst kennen gelernt?

Angekl.: 1846.

Präsid.: Auf welche Weise machten Sie seine Bekanntschaft? Wollen Sie das Nähere darüber angeben?

Der Angeklagte will v. Mieroslawski erst bei der Reise nach Krakau kennen gelernt haben.

Es wird dem Angeklagten vorgehalten, daß er mehrere Studenten zur Aufwiegelung des Volkes in den oberschlesischen Fabrikdistrikten angeregt habe. Er leugnet dies und will selbst die Namen der Studenten nicht kennen. Es wird ihm vorgehalten, daß er zu dem Severyn v. Elzanowski gesagt habe, er habe bei dem Wechsel des Personals Hoffnung, zu den Obern gewählt zu werden; er leugnet auch dieses.

Präsid.: v. Elzanowski treten Sie vor. Hat v. Kosinski zu Elzanowski geäußert, daß er (der erstere) zum Obersten gewählt werden solle?

Elz.: Nein.

Präsid.: Hat Elz. durch Kos. einen Brief erhalten?

Elz.: Ja, einen von Heltmann geschriebenen Brief.

Präsid.: Wie verhält es sich mit den in der Anklage erwähnten 100 Thalern, welche Kos. dem Elz. gegeben haben soll?

Elz.: Der Brief hat die Instruktion enthalten, daß ihm 100 Thlr. gegeben werden sollen.

Vertheid. Hr. Crelinger: Will es dem Hrn. Präsid. gefallen, den Angekl. Elz. zu fragen, ob der Brief versiegelt war?

Auf die diesfällige Frage des Präsid. antwortet Elz. Ja.

Präsid.: Früher hat Angeklagter (Elz.) bei seinen deutschen Vernehmungen anders ausgesagt.

Elz. erklärt, daß bei der Instruktion dadurch, daß er polnisch gesprochen, die Aussagen nicht richtig protokollirt wurden.

Darauf tritt er ab. Das Verhör mit Kosinski wird fortgesetzt.

Präsid.: Es wird ferner in der Anklage behauptet, daß Sie der Versammlung in Posen beigewohnt haben, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der National-Regierung ernannt worden. Ist dies der Fall?

Kos.: Nein.

Der Gerichtsschreiber liest das Aktenstück vor, in welchem jene Aussage zu Protokoll genommen worden. Darin ist erwähnt, daß Mieroslawski bei jener Verhandlung zugegen gewesen.

Präsid.: Angekl. v. Mieroslawski!

(v. Mieroslawski tritt vor.)

Präsid. fragt durch den Dolmetscher, ob Ende Dezbr. 1845 oder Anfang Januar 1846 noch eine Versammlung in Posen stattgefunden, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der National-Regierung ernannt worden.

v. Mieroslawski: Es wäre eine Verhandlung darüber gewesen, ob Dr. Liebelt gewählt werden sollte.

Präsid.: War der Mitangekl. v. Kosinski bei dieser Verhandlung zugegen?

v. Mieroslawski: Nein. (Tritt ab.)

Präsid. (zu Kosinski): Hat Sie v. Mieroslawski aufgefordert, das Kommando für Westpreußen zu übernehmen?

Kos.: Ich habe kein derartiges Kommando übernommen, schon deshalb nicht, weil ich kein Vertrauen zu dem Gelingen des ganzen Unternehmens hatte.

Präsid.: Haben Sie sich nicht für Annahme einer unteren Stelle bereit erklärt?

Kos.: Für den Fall, daß Preußen in Verbindung mit der National-Regierung gegen Rußland seyn würde, habe ich mich zu einer untern Stelle im Militärkommando bereit erklärt.

Präsid.: Sie haben, nach der Anklageschrift, dem von Sadowski gesagt, daß Sie das Kommando in Westpreußen führen würden.

Kos.: Nein.

Präsid.: Angekl. v. Sadowski!

Hr. v. Sadowski tritt vor und spricht mit lauter Stimme in gutem Deutsch: Es sind Umstände vorhanden, daß ich jetzt nichts Näheres aussagen kann. Sobald ich selbst vor den Schranken als Angeklagter stehen werde, habe ich das Weitere noch vorzubringen. Was Kosinski betrifft, so erinnere ich mich nicht, von ihm jene Mittheilung erhalten zu haben.

Staatsanw. (zu Kosinski): Sie haben sich noch nicht darüber ausgesprochen, wie Ihr früheres Geständniß, daß v. Mieroslawski Ihnen erzählt habe, wie er mit Ihnen in Krakau zusammengewesen, mit Ihrer heutigen Aussage, daß Sie gar nicht in Krakau gewesen, zusammenhängt.

Vertheid. Crel.: Ehe der Angeklagte antwortet, erlaube ich mir an den Hrn. Präsid. die Frage, ob es der Staatsanwaltschaft überhaupt zusteht, eine Frage direkt an den Angeklagten zu richten?

Präsid.: Es ist nach mehrfach hierüber geäußerten Zweifeln beschlossen worden, daß dies zulässig sey.

Staatsanw. wiederholt die Frage.

v. Kos.: Ich habe nur zu antworten, daß ich mit v. Mieroslawski nicht in Krakau zusammen gewesen bin. Wir sind von Posen zusammen abgereist; doch stieg er früher aus dem Postwagen und reiste mit der Post weiter nach Krakau.

Präsid.: Haben Sie dem Emil v. Moszczenski im Gefängnisse mitgetheilt, daß Sie für den Aufstand 300 Lanzenschäfte und Lanzenspitzen haben anfertigen lassen?

Kos.: Nein.

Präsid.: v. Moszczenski! (Dieser tritt auf. In schlechtem Deutsch erklärt er, daß er mit v. Kos. im Gefängnisse zusammengesessen und verlangt, daß das Protokoll vorgelesen werde. Es geschieht. Darin wird der Schlosser Lipinski erwähnt, der mit beiden im Gefängnisse zusammengesessen.)

Präsid.: Schlosser Lipinski! (Dieser tritt vor. In sehr mangelhaftem Deutsch erzählte er, daß er mit Hrn. v. Kos. zwar in einer Anstalt gesessen habe, er sey jedoch unten und Hr. v. Kos. oben gewesen. Er erklärt, daß ihm nichts von Lanzen bewußt sey, wohl aber sey von 300 Stöcken gesprochen worden.)

v. Kos.: Ich habe von Staketenstöcken und nicht von Lanzen gesprochen.

Es werden zwei dieser Stangen vorgeführt.

Es ist ¾11 Uhr. Der Präsident verkündet, daß eine halbstündige Pause eintritt. Nach beendigter Pause wird das Verhör fortgesetzt. (Forts. folgt.)

---

## Amtliche Nachrichten.

### Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

(Vom 23. Juli 1847).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Curien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

#### Titel I.

#### Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

#### Abschnitt I.

#### Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Amte, so wie zu einem Communal-Amte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist. Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, so weit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, so wie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

§. 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. So weit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. Das Nämliche gilt vom Patronate und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. Aug. 1816, Gesetzs. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen. Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen.

Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§. 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. Auch wird der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist.

Familiennamen.

§. 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher ꝛc.

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Thalern oder sechswöchentliches Gefängniß.

Zeugeneid.

§. 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten. War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Raths- oder Orts-Gemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 10 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich: 1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12); 2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10, 11 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16. Das Register (§. 8) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17. Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: 1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage; 2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage. Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn., oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Vermittelung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

§. 23. Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

## Abschnitt II.

## Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

Bedingungen der Naturalisation.

§. 25. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen; 2) Unbescholtenheit des Lebenswandels; 3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6 zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren. Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder 1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder 2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder 3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder 4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thaler, oder 5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder 6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungs-Atteste erhalten; oder 7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder 8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich 9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26. Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25. erwerben.

§. 27. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28. Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

Rechte der naturalisirten Juden.

§. 29. Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

Verlust der Naturalisation.

§. 30. Naturalisirte Juden, welchen die Nationalkokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, so wie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolut der Regierung ist der Recurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präclusivfrist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

Nicht naturalisirte Juden.

§. 31. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 32. Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, so wie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, in so fern es eine Familie umfaßt, die Namen sämmtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33. Die Bestimmungen des Abschnitts I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besondern Beschränkungen Anwendung: 1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, so wie von Communalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen. 2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben. 3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen. 4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. 5) Aus Darlehns-Geschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist. 6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. 7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich. 8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht anders als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten ertheilt werden.

§. 34. In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, so wie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Capital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

## Titel II.

## Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

## Abschnitt I.

### Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften).

§. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36. Die Bildung der Synagogen-Bezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogen-Bezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogen-Gemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38. Jede Synagogen-Gemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogen-Gemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf sechs Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Communal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die

Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Repräsentanten-Versammlung controlirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen u. s. w. Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen. Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört: 1) Festsetzung des Etats; 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken; 3) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben; 4) Verträge, welche außer den Gränzen des Etats liegen, und außerordentliche, den Etat übersteigende Geldbewilligungen. Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig seyn werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich: 1) zur Einführung neuer Auflagen; 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken; 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet, 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist; 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden; 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden. In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden geht der Recurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogen-Bezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogen-Gemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51) enthalten. Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach Statt gefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogen-Gemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

Cultuswesen.

§. 51. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in so weit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52. Dem Statute einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Cultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Commission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Cultus-Einrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Commission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Cultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogen-Gemeinden des Staates nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58) aufgebracht.

§. 57. Die Commission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58. Die Kosten des Cultus und der übrigen, die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in so weit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn behauptet. Ob und in wie weit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden. Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtiget worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der Regierung, beaufsichtiget und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ortsüblichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communal-Behörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergibt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche seyn. 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirkes allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt. 3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Orts-Schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei. 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

## Abschnitt II.
## Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogen-Gemeinden.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 35—50 wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben. 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

Cultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege. ꝛc.

§. 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51 bis 67 über das Cultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

## Titel III.
## Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

§. 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbotes zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiscalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalte der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen

(Fortsetzung in der Beilage.)